



Drucksache 145/2023

Verfasser: Christina Baumert
Telefon: 07159/924-715
Aktenzeichen: 124.21
Datum: 04.12.2023

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Gemeinderat	öffentlich	22.01.2024	Beschlussfassung

Erlass einer Satzung zur Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen 2024

Satzungstext Verkaufsoffene Sonntage 2024

Beschlussvorschlag:

Die in Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellte Satzung zur Festlegung von verkaufsoffenen Sonntagen

- I. am 24. März 2024 im Stadtteil Malmsheim
- II. am 23. Juni 2024 im Gewerbegebiet Renningen
- III. am 13. Oktober 2024 in der Gesamtstadt Renningen

wird erlassen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Der Gewerbe- und Handelsverein Renningen e.V. hat bei der Stadtverwaltung beantragt,

- anlässlich des „Malmsheimer Ostermarktes“ am 24.03.2024 (zwischen 12 Uhr und 17 Uhr) für den Stadtteil Malmsheim und
- am 13.10.2024 (zwischen 13 Uhr und 18 Uhr) für die Gesamtstadt Renningen

jeweils einen verkaufsoffenen Sonntag festzulegen.

Die Verkaufsstellen sollen am 24.03.2024 während der Zeit von 12 Uhr - 17 Uhr und am 13.10.2024 in der Zeit von 13 Uhr - 18 Uhr geöffnet sein.

Neu hinzukommen soll nun der Sonntag, 23.06.2024, an dem ein „Renninger Gewerbetag“ seitens des Gewerbe- und Handelsverein (GHV) geplant wird.

Im Rahmen der verkaufsoffenen Sonntage wollen sich wieder zahlreiche Verkaufsstellen und Geschäfte in Malmsheim und Renningen der Öffentlichkeit präsentieren. Während der Veranstaltungen sind Schauproduktionen, Ausstellungen und verschiedene andere Attraktionen geplant.

Nach dem Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) können verkaufsoffene Sonntage von den Kommunen durch Satzung bzw. Allgemeinverfügung festgelegt werden.

Die betreffenden Regelungen finden sich in § 8 Ladenöffnungsgesetz (LadÖG). Danach dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen **an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen** geöffnet sein. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Dabei dürfen fünf zusammenhängende Stunden nicht überschritten werden, bis spätestens 18 Uhr muss der verkaufsoffene Sonntag beendet werden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Die zuständigen kirchlichen Stellen sind vorab anzuhören, soweit weite Bevölkerungsteile der jeweiligen Kirche angehören.

Hinsichtlich des Arbeitnehmerschutzes bestimmt §12 LadÖG, dass Arbeitnehmer/innen an verkaufsoffenen Sonntagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und - falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist - während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden dürfen. Außerdem sind sie bei einer Beschäftigung an einem verkaufsoffenen Sonntag zwischen drei und sechs Stunden zum Ausgleich an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr von der Beschäftigung freizustellen.

Die Katholische und die Evangelischen Kirchengemeinden in Renningen bzw. Malmsheim wurden von der beabsichtigten Festlegung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2024 unterrichtet und um eine Rückmeldung bis 31.01.2024 gebeten.

Die Stadtverwaltung schlägt vor, die in Anlage 1 dargestellte Satzung zu erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Personalkosten städtischer Bauhof, Ordnungsbehörde und Kultur, Freizeit, Sport, Stadtmarketing

gez. Christina Baumert
Fachbereich 1 - Bürger und Recht
Abteilung Öffentliche Ordnung und Straßenverkehr